

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Johannes Margreiter, Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen

betreffend Überarbeitung des Hinweisgeberschutzgesetzes

eingbracht im Zuge der Debatte in der 197. Sitzung des Nationalrats über den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Antrag 3087/A betreffend HinweisgeberInnenschutzgesetz und das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz und das Rechtspraktikantengesetz (1921 d.B.) – TOP 13

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf für das Hinweisgeberschutzgesetz wurde im Begutachtungsverfahren insbesondere dafür kritisiert, dass der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes so komplex formuliert ist, dass es auch für rechtskundige Personen schwierig zu erkennen ist, in welchem Rechtsbereich eine Rechtsverletzung stattgefunden haben muss, um den Schutz von Hinweisgeber:innen im Fall eines Hinweises auszulösen. Es ist somit für potenzielle Hinweisgeber:innen schwierig, überhaupt im Vorhinein beurteilen zu können, ob sie unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen oder nicht.

Es stößt auch auf Unverständnis, dass Personen, die falsche Hinweise abgeben mit erheblichen Strafen in Höhe von bis zu EUR 20.000 rechnen müssen, während jene Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Sektors, die es unterlassen haben, eine interne Meldestelle einzurichten, mit überhaupt keinen Sanktionen rechnen müssen. Allgemein ist die fehlende Differenzierung in den Strafbestimmungen für Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Sektors auf der einen Seite und natürlichen Personen auf der anderen Seite nicht nachvollziehbar.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden


ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes klar und verständlich zu formulieren und Sanktionen für jene Fälle vorzusehen, in denen die Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle verletzt wurde."

(WAZNER)

 Seidl
 (LOACKER)

M. Seidl
 (SCHERER)

 (MARGREITER)

